

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/74-1a/82

II - 3739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 19. April 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1730 IAB

1982 -04- 21

zu 1781J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER,
GRABHER-MEYER und Genossen betreffend Renten-
abfindung - Härtefälle (Nr. 1781/J)

Die Fragesteller beziehen sich auf einen Fall, in dem ein Versehrtenrentenbezieher, kurz nachdem er seine Zustimmung zur Abfindung der Versehrtenrente erteilt hatte, verstorben ist. Da der Versicherungsträger zu diesem Zeitpunkt über den Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden hat, ist der Schilderung zufolge das Verfahren eingestellt worden. Die Fragesteller sind der Meinung, daß die Fortsetzung des Verfahrens durch die Angehörigen deswegen nicht möglich war, weil § 408 ASVG nur auf Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches bzw. auf Leistungsstreitverfahren anzuwenden ist und richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

"Werden Sie gelegentlich der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung des § 408 ASVG in der Weise vorsehen, daß eine Fortsetzung des Verfahrens durch Angehörige auch in den Fällen einer Rentenabfindung möglich ist?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

§ 184 ASVG sieht vor, daß Versehrtenrenten von nicht mehr als 25 v.H. der Vollrente mit Zustimmung des Versehrten durch Gewährung eines dem Wert der Rente entsprechenden Kapitals abgefunden werden können. Die Gewährung der Abfindung liegt demnach im Hinblick darauf, daß sie der Versicherungsträger

- 2 -

gewähren kann - auf sie somit kein Rechtsanspruch besteht - im freien Ermessen des Versicherungsträgers. Daher zählt die Gewährung der Abfindung auch nicht zu den im § 354 ASVG angeführten Leistungssachen, da sich diese Regelung, soweit es sich um die Z.1 handelt, nur auf solche Versicherungsleistungen bezieht, auf die ein Rechtsanspruch im materiellen Sinn besteht.

Daraus ergibt sich, daß der gesamte Abschnitt II des Siebenten Teiles des ASVG über das Verfahren in Leistungssachen, zu dem auch § 408 ASVG über die Fortsetzung des Verfahrens durch Angehörige zählt, auf die Gewährung der Abfindung gemäß § 184 ASVG als solche keine Anwendung findet. Eine Änderung des § 408 ASVG im Sinne der Anfrage würde nicht nur ins Leere gehen, sondern bei den Angehörigen im Hinblick darauf, daß sie nun zur Verfahrensnachfolge berechtigt wären, den Anschein erwecken, auch einen Klageanspruch auf die Gewährung der Abfindung erworben zu haben. Dies ist aber, wie oben ausgeführt, ausgeschlossen, weil die Entscheidung über die Gewährung der Abfindung dem Grunde nach in jedem Stadium des Verfahrens im Ermessen des Versicherungsträgers bleibt.

Ich sehe mich daher nicht in der Lage, die der Anfrage zugrunde liegende Anregung aufzugreifen.

Der Bundesminister:

